

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a BauGB

Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf 65 % steigen. Ziel ist es, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der BRD erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter fallen zum Beispiel die 500 m Seitenstreifen von Fahrbahnrandern von Autobahn- sowie Bahntrassen. Ebenfalls zu den vorrangig entwickelbaren Flächen gehören landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (EEG 2021 § 3 Nr. 7). Zudem sind seit Anfang 2023 Photovoltaikfreiflächenanlagen im 200 m Bereich von Autobahnen und 2-spurigen Eisenbahntrassen nach § 35 BauGB privilegiert.

Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels den gesamten Strom langfristig aus erneuerbarer Energie zu generieren, plant die BWI Solartechnologie GmbH & Co.KG als ortsansässiger Vorhabenträger die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 1248, Gemarkung Illerberg.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Photovoltaikfreiflächenanlage ist aufgrund der vorgesehenen Tiefe der Anlage von rund 270 m zur Autobahn BAB A7 die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

Verfahrensablauf und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrats Vöhringen am 24.11.2022 beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde in einem zweistufigen Verfahren mit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Stand vom 23.02.2023 wurde in der Zeit zwischen 20.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023 frühzeitig ausgelegt, sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.06.2023 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 20.09.2023 beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel hierzu angeschrieben.

Von Seiten der Öffentlichkeit ging im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf ein.

Im Rahmen der parallelen Trägerbeteiligung wurde von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange im wesentlichen Anregungen zu einer eventuellen Blendwirkung auf die nahegelegene Autobahn vorgebracht.

Von Seiten der Leitungsträger wurde auf die, in deren Zuständigkeit fallenden Leitungstrassen innerhalb des Plangebiets hingewiesen.

Die vorgebrachten Anregungen konnten abgewogen bzw. durch die Ergänzung von Blendschutzmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden. Wesentliche Änderungen an der Planung gingen durch die vorgebrachten Stellungnahmen jedoch nicht hervor.

Der Bebauungsplan wurde mit Stand vom 23.11.2023. in der Sitzung des Stadtrats Vöhringen am 23.11.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Berücksichtigung der Umweltbelange, Umweltbericht

Die im Bebauungsplan vorgesehene zukünftige Nutzung des Grundstücks führt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Grünordnungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter. Eine flächige Bodenversiegelung findet aufgrund der aufgeständerten Bauweise nur punktuell statt, so dass der Boden innerhalb des Plangebietes seine natürlichen Bodenfunktionen beibehält.

Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs sind bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Arten und Biotope, Kultur und Sachgüter, Mensch sowie Landschaftsbild Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Innerhalb des Vorhabenstandortes ist eine gebietsumschließende Eingrünung festgesetzt. Zudem sind Einzelbaumpflanzungen innerhalb der Pflanzgebotsflächen festgesetzt.

Durch die Herstellung der Sondergebietsfläche und die Überstellung der Fläche durch die PV-Anlage ergibt sich keine externer Kompensationsbedarf.

Bzgl. des Artenschutzes wurden Begehungen des Vorhabenstandortes vorgenommen. Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Neu-Ulm, 25.03.2024
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH